

## **Mistraderegulung zwischen S Broker AG & Co. KG und der Landesbank Baden Württemberg**

Die Parteien vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise (Mistrade). Danach können die Parteien ein Geschäft aufheben, wenn ein Mistrade vorliegt und eine der Parteien („die meldende Partei“) nach Maßgabe dieser Vereinbarung die Aufhebung gegenüber der anderen Partei fristgerecht verlangt.

Ein Mistrade („Mistrade“) liegt vor, wenn der Preis eines außerbörslichen Geschäfts aufgrund

- (i) eines Fehlers im technischen System der Vertragspartner bzw. des Vertragspartners oder eines dritten Netzbetreibers oder
- (ii) eines Fehlers bei der Eingabe eines Preisgebots oder einer Preisindikation in das Handelssystem oder
- (iii) einer fehlerhaften oder nicht zeitnahen Übermittlung bzw. Verarbeitung von für die Berechnung des marktgerechten Preises wesentlichen Daten durch Dritte bzw. eine der beiden Vertragsparteien
- (iiii) eines Irrtums im Rahmen einer telefonischen Vereinbarung

bei der Ermittlung des zugrunde liegenden Preises erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preis (Referenzpreis) abweicht.

Die fehlerhafte Eingabe des Volumens stellt ausdrücklich kein Mistrade dar und berechtigt nicht zur Aufhebung des Geschäftsabschlusses.

Bei Optionsscheinen, Aktienanleihen und Zertifikaten wird die erhebliche und offenkundige Abweichung vom marktgerechten Preis wie folgt bestimmt:

- (i) bei Geschäftsabschlüssen in stücknotierten Wertpapieren und
  - a) einem Referenzpreis von mehr als EUR 0,40 muss die Abweichung entweder mehr als EUR 2,00 oder mindestens 5% betragen;
  - b) bei einem Referenzpreis von EUR 0,40 oder weniger muss die Abweichung entweder mehr als EUR 0,05 oder mindestens 20% betragen,
- (ii) bei Geschäftsabschlüssen in Wertpapieren, die in Prozent notiert werden, insbesondere bei Aktienanleihen und
  - a) einem Referenzpreis von mehr als 101,50%, muss die Abweichung mindestens 2,5 Prozentpunkte betragen,
  - b) einem Referenzpreis von 101,50% oder weniger, jedoch mehr als 60%, muss die Abweichung mindestens 2,5% des Kurswertes und mindestens 2 Prozentpunkte betragen,
  - c) einem Referenzpreis 60% oder weniger, jedoch mehr als 30%, muss die Abweichung mindestens 2,00% des Kurswertes und mindestens 1,00 Prozentpunkte betragen,
  - d) einem Referenzpreis 30% oder weniger, muss die Abweichung mindestens 1 Prozentpunkt betragen.

Referenzpreis („Referenzpreis“) ist der Durchschnittspreis der letzten drei vor dem Geschäft an einer Referenzbörse zustande gekommenen Geschäfte desselben Handelstages bzw. wenn an demselben Handelstag nur ein Preis unmittelbar vor dem Geschäft zustande gekommen ist, wird dieser als Durchschnittspreis herangezogen. Referenzbörse ist jedes börsliche oder außerbörsliche System, bei dem Kurse nach den Grundsätzen des organisierten Marktes festgestellt werden. Ist kein Referenzpreis nach der vorstehenden Bestimmung zu ermitteln oder besteht Zweifel, ob der so ermittelte Referenzpreis den fairen Marktverhältnissen entspricht

ermittelt die meldende Partei den Referenzpreis nach billigem Ermessen auf der Grundlage der jeweiligen Marktverhältnisse.

Bei Optionsscheinen und sonstigen verbrieften Termingeschäften, Indexzertifikaten, strukturierten Wertpapieren und Investmentanteilen muss die Ermittlung des Referenzpreises in diesem Fall mittels marktüblicher und objektiv nachvollziehbarer mathematischer Berechnungsmethoden erfolgen. Der Nachweis ist in jedem Fall von der meldenden Partei zu erbringen.

Der Antrag auf Aufhebung des außerbörslichen Geschäfts hat form- und fristgerecht zu erfolgen.

- (i) Der Antrag auf Aufhebung des Geschäfts muss innerhalb von 2 Stunden nach dem beanstandeten Geschäftsabschluss erfolgen und kann nur von einer der Vertragsparteien gestellt werden. Ist eine Antragstellung aufgrund einer nachweislichen Störung in den technischen Systemen der meldenden Partei oder aufgrund höherer Gewalt nicht innerhalb der in (5) (i) S. 1 genannten Frist nicht möglich, hat die meldende Partei diesen Antrag unverzüglich nachzuholen, sobald die Störung behoben bzw. das Ereignis höherer Gewalt beendet ist. Erfolgt die beanstandete Preisfeststellung nach 20 Uhr, verlängert sich die Meldefrist bis 9 Uhr des nächsten Handelstages.
- ii) Der Antrag auf Aufhebung muss innerhalb der Meldefristen und an die im Anhang genannten Adressen erfolgen. Unverzüglich danach hat die meldende Partei eine Begründung des Mistrades an die andere Partei per E-Mail oder Telefax zu senden .

Die schriftliche Begründung des Antrages auf Aufhebung hat nachfolgende Mindestangaben zu enthalten:

- WKN oder ISIN des Wertpapiers
- Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Mistrades
- jeweils gehandeltes Volumen, die jeweils gehandelten Preise
- sowie objektiv nachvollziehbare Angaben zur Berechnung des marktüblichen Preises und der Referenzbörse (Berechnungsformel und dazugehörige Faktoren)
- und die für eine fehlerhafte Preisfeststellung maßgeblichen Tatsachen (Begründung).

(6) Ein Antrag auf Aufhebung des Mistrades kann nicht gestellt werden für Geschäftsabschlüsse, bei denen die Anzahl der gehandelten Papiere multipliziert mit der Differenz zwischen dem gehandelten Preis und dem Referenzpreis unter EUR 500,00 liegt („Mindestschaden“). Unabhängig vom Erreichen des Mindestschadens kann – sofern alle sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind - ein Antrag auf Aufhebung eines Mistrades gestellt werden, wenn nach Feststellungen des Intermediärs nachweislich konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Mindestschaden durch einen Kunden des Intermediärs durch die Erteilung eines oder mehrerer entsprechender Aufträge ausgenutzt wurde (treuwidriges Unterlaufen) . Hierbei ist insbesondere die Anzahl der vom gleichen Kunden erteilten Aufträge oder das Volumen des jeweiligen Auftrags zu berücksichtigen. Darüber hinaus vereinbaren die Parteien, dass der Intermediär mit nach besten Kräften darauf hinwirken wird, dass deren Kunden, die gleichzeitig mehrfache Quotierungsanfragen in einem Wertpapier stellen, von diesem Verhalten Abstand nehmen werden.

- (7) Die Aufhebung des Mistrades erfolgt bei rechtzeitiger und ordnungsgemäß erteilter Mitteilung mittels Stornierung des Mistrades durch beide Parteien bzw. sofern eine Stornierung nicht möglich ist, durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäfts zwischen den Parteien. Die Kosten dafür tragen die jeweiligen Parteien.

Die Partei, die einen Mistrade meldet, hat der anderen Partei eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 150,- zu bezahlen. Diese Bearbeitungsgebühr umfasst sämtliche Mistradeanträge pro Handelstag auf dasselbe Underlying, unabhängig von der Zahl der gemeldeten WKNs.

Die §§ 122, 254 BGB sind analog anzuwenden.

Beiden Parteien ist die Veröffentlichung der Mistrade-Regelung (auch unter namentlicher Nennung der Vertragsparteien) gestattet.